

Entwurf

1. Änderungssatzung vom zur Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Eisenach (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58), und der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am
folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Eisenach (Zweitwohnungssteuersatzung) beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

§ 2 Abs. 7 der Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Eisenach (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 12.07.2002 (Thür. Allgemeine Nr. 166 v. 19.07.2002, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 166 v. 19.07.2002) wird wie folgt geändert:

1. In Buchst. f) wird der satzabschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

2. Nach Buchst. f) wird ein neuer Buchst. g) wie folgt angefügt:

„g) nicht dauernd getrennt lebend Verheiratete, deren eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, die aber aus beruflichen Gründen eine Nebenwohnung innehaben.“

§ 2 In – Kraft - Treten

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Eisenach, den
Stadt Eisenach

-Siegel-

Schneider
Oberbürgermeister